

Factsheet

Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)



ÜBERSICHT

Umsatz EUR	UVA-Abgabe	Jahreserklärung	Zahlung
0 bis 30.000 (keine Option)	nein	nein	nein
0 bis 30.000 (mit Option)	nein	ja	quartalsweise
30.000 bis 100.000	quartalsweise	ja	quartalsweise
über 100.000	monatlich	ja	monatlich



WOZU DIENT DIE UVA

Die UVA dient der Berechnung der Vorauszahlung oder des Überschusses der Umsatzsteuer für einen Voranmeldungszeitraum. Eine Vorauszahlung liegt vor, wenn die Umsatzsteuer des Voranmeldungszeitraumes die Vorsteuer übersteigt. Ein Überschuss liegt vor, wenn die Vorsteuer höher ist als die Umsatzsteuer. Es handelt sich um eine selbst zu berechnende Abgabe, die Umsatzsteuer und die Vorsteuer des Voranmeldezeitraumes wird gegenübergestellt.



WER IST VERPFLICHTET EINE UVA EINZUREICHEN

Grundsätzlich muss jeder Unternehmer eine UVA beim Finanzamt abgeben, es sei denn, er ist ausdrücklich davon befreit.

Befreit sind Unternehmer, die im vorangegangenen Kalenderjahr einen Umsatz von nicht mehr als € 30.000 erzielt haben, wenn die Umsatzsteuer spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird oder sich für einen Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung ergibt.

Auch wenn sie zur Einreichung einer UVA nicht verpflichtet sind, haben Unternehmer trotzdem unter Verwendung des Formulars U30 oder eines inhaltsgleichen selbsterstellten Formulars eine Aufstellung der Besteuerungsgrundlagen anzufertigen und im Betrieb aufzubewahren.

Sollten Sie ausschließlich unecht steuerbefreite Umsätze tätigen, sind Sie von der Einreichung der UVA ebenfalls befreit, sofern sich für den Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung ergibt. Dies gilt selbst dann, wenn die Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr € 30.000,- überstiegen haben.



WAS IST EIN VORANMELDUNGSZEITRAUM

Unter Voranmeldungszeitraum versteht man jenen Zeitraum, für den ein Unternehmer

- die Umsatzsteuer selbst berechnen
- eine Umsatzsteuervoranmeldung erstellen und
- eine sich ergebende Vorauszahlung entrichten muss.

Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Beträgt Ihr Vorjahresumsatz maximal € 100.000,- ist Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr. Sie dürfen jedoch freiwillig den monatlichen Voranmeldungszeitraum wählen. Die Entscheidung bindet Sie jeweils für ein Kalenderjahr.

WANN UND WIE MUSS DIE UVA ABGEGEBEN UND DIE ZAHLUNG GELEISTET WERDEN

Abgabetermin ist spätestens der 15. des zweitfolgenden Kalendermonats nach Ende des Voranmeldungszeitraumes. Zusätzlich muss die angemeldete Vorauszahlung mit gleicher Fälligkeit entrichtet werden. Ergibt sich ein Überschuss wird dieser auf dem Abgabekonto gutgeschrieben.

Beispiel:

- Monatlicher Voranmeldungszeitraum: Die UVA für den Monat Jänner ist bis 15. März einzureichen; die Vorauszahlung ist gleichfalls bis 15. März zu entrichten;
- Quartalsweiser Voranmeldungszeitraum: Die UVA für das erste Quartal ist bis 15. Mai einzureichen; die Vorauszahlung ist gleichfalls bis 15. Mai zu entrichten.

Die UVA ist elektronisch (über FinanzOnline) an das Finanzamt zu schicken.

Falls der 15. des zweitfolgenden Kalendermonats nach Ende des Voranmeldungszeitraumes auf keinen Werktag trifft, ist die UVA an den darauffolgenden Werktag einzureichen und die Vorauszahlung zu entrichten.

Kann die Abgabe einmal nicht entrichtet werden können Zahlungserleichterungen beantragt werden. Wichtig ist in diesem Fall, dass die UVA fristgerecht an das Finanzamt übermittelt wird um finanzstrafrechtliche Folgen zu vermeiden.



WAS PASSIERT BEI VERSPÄTETER EINREICHUNG ODER ZAHLUNG DER UVA

Bei verspäteter Einreichung an das Finanzamt kann ein Verspätungszuschlag bis zu 10% der Abgabe verhängt werden.

Bei verspäteter Zahlung an das Finanzamt kann ein Säumniszuschlag von 2% bis maximal 4% des zu spät entrichteten Betrages erhoben werden.

Die Zuschläge werden nicht festgesetzt, wenn diese (jeweils) höchstens EUR 50,00 betragen.



BEISPIEL EINER UMSATZSTEUERVORANMELDUNG

2018

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>) und unter www.bmf.gv.at, wo auch steuerliche Informationen, wie die Umsatzsteuerrichtlinien 2000 abrufbar (downloadbar) sind, bzw. erhalten Sie diese bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden. Die **stark hervorgehobenen Felder/Ankreuzkästchen sind jedenfalls auszufüllen.** Zutreffendes bitte ankreuzen.

Umsatzsteuervoranmeldung 2018
 Berichtigte Umsatzsteuervoranmeldung 2018

1. Abgabenkontonummer	2. Zeitraum	
1.1 Finanzamtsnummer - Steuernummer <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> </div>	2.1 für den Kalendermonat <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> 2018 </div>	2.2 für das Kalendervierteljahr <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> bis 2018 </div>
1.2 <input type="checkbox"/> Steuernummer noch nicht vorhanden		

3. Angaben zum Unternehmen

3.1 BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS (BLOCKSCHRIFT)

3.2 STRASSE (BLOCKSCHRIFT) 3.3 Hausnummer

3.4 Stöbe 3.5 Türnummer 3.6 Land ¹⁾ 3.7 Telefonnummer

3.8 Postleitzahl 3.9 ORT (BLOCKSCHRIFT)

4. Berechnung der Umsatzsteuer: Bemessungsgrundlage, Beträge in Euro und Cent

Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch:		
4.1 Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer)	000	
4.2 zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a)	001 +	
4.3 abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist.	021 -	
4.4 SUMME		

¹⁾ Bitte geben Sie das internationale Kfz-Kennzeichen an. Nur auszufüllen, wenn der derzeitige Wohnsitz/Sitz nicht in Österreich gelegen ist.

Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß		
4.5 § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen)	011	-
4.6 § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen)	012	-
4.7 § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reiseleistungen im Drittlandsgebiet usw.)	015	-
4.8 Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen)	017	-
4.9 Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten	018	-
Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß		
4.10 § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze)	019	-
4.11 § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)	016	-
4.12 § 6 Abs. 1 Z <input type="text"/> (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)	020	-
4.13 Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)		
Davon sind zu versteuern mit:		
		Bemessungsgrundlage
4.14 20% Normalsteuersatz	022	
4.15 10% ermäßigter Steuersatz	029	
4.16 13% ermäßigter Steuersatz	006	
4.17 19% für Jungholz und Mittelberg	037	
4.18 10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	052	
4.19 7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	007	
		Umsatzsteuer
		+
Weiters zu versteuern:		
4.20 Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4	056	+

4.21	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	057	+	
4.22	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	048	+	
4.23	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	044	+	
4.24	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	032	+	
Inneregemeinschaftliche Erwerbe:				
4.25	Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für inneregemeinschaftliche Erwerbe	070		
4.26	Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2	071	-	
4.27	Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe			
Davon sind zu versteuern mit:				
4.28	20% Normalsteuersatz	072	+	
4.29	10% ermäßigter Steuersatz	073	+	
4.30	13% ermäßigter Steuersatz	008	+	
4.31	19% für Jungholz und Mittelberg	088	+	
Nicht zu versteuernde Erwerbe:				
4.32	Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedstaat des Bestimmungslandes besteuert worden sind	076		
4.33	Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten	077		
5. Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:				
5.1	Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Beträge)	060	-	
5.2	Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	061	-	

U 30-PDF-2018

U 30, Seite 3, Version vom 26.05.2017

5.3	Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	083	-	
5.4	Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	065	-	
5.5	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	066	-	
5.6	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	082	-	
5.7	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	087	-	
5.8	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	089	-	
5.9	Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	064	-	
5.10	Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 IVm Abs. 4 und 5	062	+	
5.11	Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	063	²⁾	
5.12	Berichtigung gemäß § 16	067	²⁾	
5.13	Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer			
6. Sonstige Berichtigungen:				
		090	²⁾	
7.1	<input type="checkbox"/> Vorauszahlung (Zahllast)	7.2	<input type="checkbox"/> Überschuss (Gutschrift)	095

- Ich beantrage die Verwendung des unter der Kennzahl 095 ausgewiesenen Überschusses zur Entrichtung von Abgaben.
 Ich übermittle Rechnungskopien (bitte keine Originale beilegen)

²⁾ Sollte die Eingabe eines negativen Wertes notwendig sein, tragen Sie das Minuszeichen in das dafür vorgesehene Kästchen vor den Betragsfeldern ein.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über www.bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software. Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)

Datum, Unterschrift bzw. Firmenmäßige Zeichnung

U 30-PDF-2018

U 30, Seite 4, Version vom 26.05.2017

